OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753223/10/ER/FS

Datum:
Linz, 25. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. April 2024, GZ: BHVBSich-2018-395033/74-PH, betreffend die Entziehung des Waffenpasses nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. April 2024, GZ: BHVBSich-2018-395033/74-PH, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Waffenpass, Nr. aaa, ausgestellt von der Landespolizeidirektion Salzburg am 14. Juni 1993, mit sofortiger Wirkung entzogen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der belangten Behörde bekannt geworden sei, dass der Bf bis zum 17. Juli 2021 eine verbotene Waffe in Form eines Schlagrings besessen habe, welchen dieser laut eigener Aussage im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit als Polizist bei der Flughafenpolizei C__ sichergestellt und anschließend mit nach Hause genommen habe, wo dieser als Briefbeschwerer fungiert habe. Weiters habe er eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz hergestellt, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, indem er eine Erklärung im Zuge eines Autokaufs mit dem Namen seiner Ex-Ehegattin unterschrieben habe. Hinsichtlich dieser beiden Vergehen seien die Verfahren gegen den Bf vor dem Landesgericht Wels diversionell gegen Zahlung einer Geldbuße erledigt worden, sodass für die belangte Behörde diese Handlungen feststünden. Der bewusste Besitz einer verbotenen Waffe stelle aufgrund der Tätigkeit als Polizeibeamter der Flughafenpolizei C__ im gegenständlichen Verfahren jedenfalls einen Erschwerungsgrund dar, zumal bei einem aktiven Polizeibeamten jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen sei. Der in Rede stehende Schlagring habe jahrelang als Briefbeschwerer in der Küche des Wohnhauses des Bf fungiert, wobei dieser das Haus zum Zeitpunkt der Sicherstellung und jedenfalls fünf Monate davor nicht alleine bewohnt habe, da in diesem Zeitraum seine ehemalige Partnerin mit deren minderjährigem Sohn dort gelebt habe. Der Bf habe somit weiteren Personen uneingeschränkten Zugriff zur verbotenen Waffe gewährt. Die Gefährlichkeit, gerade von verbotenen Waffen, erfordere, diese so sorgfältig zu verwahren, dass sie nicht Unberufenen zugänglich sind. Die sorgfältige Verwahrung von Waffen bilde ein Kriterium für die Verlässlichkeit von Menschen. Besondere Sorgfalt bei der Verwahrung von Waffen sei etwa dann geboten, wenn Kinder oder Jugendliche zu den Mitbewohnern zählen. Weiters habe der Bf einen Kaufvertrag für ein Kraftfahrzeug gefälscht, indem er die Unterschrift seiner ehemaligen Ehegattin angebracht habe, um somit die Ummeldung des Fahrzeuges und daraus resultierend eine Senkung der Versicherungsprämie, somit einen finanziellen Vorteil, zu erhalten. Dieses Verhalten lasse die Prognose zu, dass der Bf keine Bedenken habe, Handlungen zu setzen, welche einerseits dem StGB, andererseits dem WaffG zuwiderlaufen. Dabei falle vor allem ins Gewicht, dass er durch das Fälschen einer Unterschrift zum finanziellen Vorteil sowie den Besitz von verbotenen Waffen und deren Zugänglichmachen an Minderjährige sowie weitere Unbefugte den dem

Waffengesetz zugrunde liegenden geschützten Rechtsgütern zuwider gehandelt habe. Er schrecke nicht davor zurück, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Diese Verhaltensweisen seien keinesfalls geeignet, eine positive Verhaltensprognose im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG zu stützen.

I.2. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 6. Mai 2024) erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig mit Schriftsatz vom 2. Juni 2024 (bei der belangten Behörde eingelangt am 3. Juni 2024) Beschwerde und beantragte die Stattgabe der Beschwerde sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Stattgabe der Beschwerde, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf seit 1986 Polizeibeamter, sein gesamtes Leben bis auf die gegenständliche Angelegenheit strafrechtlich nie in Erscheinung getreten und gänzlich unbescholten sei. Der Bf habe den bei ihm von der Polizei aufgefundenen Schlagring in einem von ihm privat angekauften Auto bei einer Fahrzeugreinigung zufällig entdeckt. Dieser Vorfall liege deutlich länger als 12 Jahre zurück. Bei diesem Schlagring handle es sich um kein hochwertiges, sondern um ein ganz durchschnittliches Fabrikat, wie man es auf jeder „Kirmes“ kaufen könne. Die Feststellungen der belangten Behörde, dass der Bf mit der Ablage des Schlagrings seiner ehemaligen Partnerin und deren mj. Sohn oder Gästen uneingeschränkten Zugriff zur verbotenen Waffe ermöglicht habe, seien ebenso unrichtig. Der Schlagring sei in der Küche in einem Küchenregal in einer Höhe von zwei Metern abgelegt worden und für die ehemalige Partnerin sowie deren Sohn nicht erreichbar und nicht sichtbar gewesen. Der Bf sei fahrlässig in den Besitz dieses Schlagrings gelangt und habe diesen dann nicht abgegeben und nicht entsorgt, sondern unachtsam, sorglos in Besitz genommen und als Briefbeschwerer verwendet. Er habe ihn nicht bei sich geführt. Dem Bf könne sohin nicht vorgeworfen werden, dass die Ablage des Schlagrings grob sorglos gewesen sei. Der Bf habe den Schlagring auch zu keinem Zeitpunkt jemandem iSd § 8 Abs. 1 WaffG überlassen. Der angelastete Schlagring sei nicht etwa vergleichbar mit Faustfeuerwaffen oder ähnlichen Waffen, sondern gerade noch als Waffe iSd WaffG zu qualifizieren. Die Gefährlichkeit, die von einer Schusswaffe ausgehe, sei bedeutend höher als die Gefährlichkeit, die von einem Schlagring ausgehe. Die mit dem Besitz eines Schlagrings einhergehende Rechtsgutverletzung sei damit vergleichsweise geringer. Hinzu komme, dass dieser Schlagring vom Bf erwiesenermaßen nie als Waffe eingesetzt worden sei. Dass strafrechtlich mit Diversion vorgegangen worden sei, verdeutliche, dass das Verschulden gering sei. Gerade die Einmaligkeit des Vorgangs rechtfertige keine Entziehung der

waffenrechtlichen Urkunde, vor allem, wenn man das lange Wohlverhalten mitberücksichtige. Auch das von der Landespolizeidirektion Salzburg eingeholte neuropsychiatrische Sachverständigengutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bf nach wie vor uneingeschränkt diensttauglich als Polizeibeamter sei und es sei auch die Verlässlichkeit des Beschwerdeführers im Zuge dieser neurologisch-psychiatrischen Begutachtung mitgeprüft, mitbeurteilt und bejaht worden. Unrichtig sei auch die Unterstellung, dass der Bf einen Kaufvertrag gefälscht habe. Der Versicherungsvertreter des Bf habe ihn zu Hause aufgesucht und ihn aufgefordert, er solle ein Schriftstück für seine damalige Ehefrau unterschreiben. Es sei bei diesem Schriftstück intern bei der Versicherung um eine Einstufung im Malus-System zum Übergang der Einstufung im Bonus/Malus-System auf den Fahrzeugerwerber gegangen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Verwaltungsakt der belangten Behörde betreffend das vorläufige Waffenverbot gegen den Bf sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2024. In dieser Verhandlung wurde der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung einvernommen. Als Zeugen wurden zwei Polizeibeamte einvernommen, die an der Amtshandlung am 16./17. Juli 2021, im Zuge deren der Schlagring beim Bf aufgefunden wurde, beteiligt waren.

I.4. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit dem Jahr 1986 Polizeibeamter. Ihm wurde am 14. Juni 1993 ein Waffenpass mit der Nr. aaa von der Landespolizeidirektion Salzburg ausgestellt.

Am 16. Juli 2021 ging bei der Landesleitzentrale ein Anruf mit Verdacht auf familiäre Streitigkeiten an der Wohnadresse des Bf ein, weshalb zwei Streifen („D__“ und „E__“) um 23:26 Uhr zu dieser Adresse beordert wurden, wo sie um 23:46 Uhr eintrafen.
Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten stellte sich die Situation ruhig dar. Die vier Polizisten gingen zum Schlafzimmer des Bf, in weiterer Folge klopfte einer der Beamten an die Türe und teilte mit, dass die Polizei hier sei und der Bf die Türe öffnen solle. Dem kam der Bf, welcher zuvor bereits geschlafen hatte, nach.

In weiterer Folge gingen die Beamten und der Bf zum Gespräch in den Wohnbereich. Zwischenzeitlich suchte der Bf die Toilette auf. Nach etwa 15 bis

30 Minuten übergab die ehemalige Lebensgefährtin des Bf den Polizisten einen Schlagring. Die Beamten konfrontierten den Bf mit dem Schlagring und sprachen ein vorläufiges Waffenverbot aus. Der Bf führte gegenüber den Polizisten aus, er habe den Schlagring aus einer Sicherstellung; später behauptete er, er habe ihn in einem gebraucht gekauften Auto gefunden.

Ein diesbezügliches strafgerichtliches Verfahren wegen der Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG (sowie ein weiteres nach § 223 Abs. 1 StGB) wurde vor dem Landesgericht Wels diversionell, nämlich durch Zahlung einer Geldbuße iHv 1.500 Euro erledigt. Im Zuge dessen wurde der Bf auch von den Vorwürfen der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB, der Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 und 15 Abs. 1 StGB sowie der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Der Bf wurde disziplinarbehördlich mit einem Verweis sanktioniert.

Der ggst Schlagring befand sich etwa 20 Jahre lang im bewussten Besitz des Bf und wurde vom Bf während dieser Zeit in der Küche in einem offenen Regal verwahrt. Während der letzten 20 Jahre lebte der Bf zunächst mit seiner Ex-Ehegattin und später mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren minderjährigem Sohn im gemeinsamen Haushalt. Zur Zeit der ggst Amtshandlung lebte der Bf mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin bereits in Trennung, das Zusammenleben mit ihr war konfliktreich. Er schloss sich daher zum Schlafen ein und verschloss sein Büro. Seine ehemalige Lebensgefährtin lebte damals noch bei ihm und benützte die Küche uneingeschränkt. Auch das Verhältnis mit seiner Ex-Ehegattin war zu diesem Zeitpunkt konfliktgeladen.

II. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig aus den in diesen Punkten im Wesentlichen nicht widersprüchlichen Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten bzw. dem Verwaltungsakt.

Hinsichtlich der Verwahrung des Schlagrings erscheint es wenig glaubwürdig, dass der Bf diesen rund 20 Jahre in einem offenen Küchenregal deponiert und dort – wie er in seiner späteren Verantwortung ausführte – vergessen und dass er dieses offene Regal, auch wenn es hoch angebracht ist, während dieser vielen Jahre nie gereinigt haben will. Dies führte er auch erstmalig in der Verhandlung aus, wohingegen er in seinen schriftlichen Eingaben stets vorbrachte, er habe den Schlagring als Briefbeschwerer verwendet. Angesichts der früheren, über einen längeren Zeitraum beibehaltenen Ausführungen, dass er den Schlagring als Briefbeschwerer verwendet hat, ergibt sich für das erkennende Gericht schlüssig, dass sich der Bf des Besitzes des Schlagrings jederzeit bewusst war.
Dass der Schlagring nicht für sämtliche Personen unerreichbar verwahrt gewesen ist, zeigt schon der Umstand, dass die ehemalige Lebensgefährtin den Schlagring

bei der Amtshandlung an sich nahm und den Polizeibeamten aushändigte. Die ehemalige Lebensgefährtin des Bf hatte somit offenbar Kenntnis vom Ort der Verwahrung und konnte diesen auch an sich nehmen.

Die Feststellungen zu den Konflikten und den Lebensumständen mit der ehemaligen Lebensgefährtin und der Ex-Ehegattin ergeben sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des Bf und finden Bestätigung im Akt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021, lauten:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen. [...]

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.

[...]

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

[...]

6. der unter der Bezeichnung ‘Schlagringe’, ‘Totschläger’ und ‘Stahlruten’ bekannten Hiebwaffen;

[...]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird. […]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat dann, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird oder mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Zur Verlässlichkeit führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung ua aus, dass § 8 Abs. 1 WaffG die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Form einer Generalklausel im Sinne einer Prognosebeurteilung definiere, ob sich der zu Beurteilende künftig als verlässlich erweisen werde. In diese Prognose habe nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die „Tatsachen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung seien somit nicht eingeschränkt; vielmehr komme jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 WaffG zulasse, also erwarten lasse, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind. Dabei sei angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen

verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 5.5.2022, Ra 2022/03/0042, mit Verweis auf VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0022, mwN). Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde sei auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall selbst ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertige, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen (vgl. VwGH 10.10.1995, 94/20/0848, mit Verweis auf VwGH 16.12.1992, 92/01/0994, und 21.2.1995, 95/20/0014).

IV.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sind bei der Prognoseentscheidung die näheren Umstände des Erwerbes nicht völlig unerheblich (vgl. zu § 12 Abs. 1 WaffG VwGH 28.2.2006, 2005/03/0052).
Unklar bleibt im ggst Fall, auf welchem Weg der Bf an den Schlagring, der im Zuge der ggst Amtshandlung von der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf an die Polizisten übergeben wurde, gekommen ist. Der Bf hat unmittelbar bei der Amtshandlung angegeben, dass er den Schlagring im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit als Polizist bei der Flughafenpolizei in C__ sichergestellt und anschließend mit nach Hause genommen habe, wo dieser als Briefbeschwerer verwendet worden sei. Im weiteren Verfahren hat der Bf sodann angegeben, dass er den Schlagring in einem Fahrzeug, welches er privat vor mehr als 12 Jahren (siehe schriftliche Eingabe) bzw spätestens 2002 (siehe seine Aussage in der Verhandlung) in Deutschland gekauft habe, bei einer Reinigung gefunden habe und diesen dann an sich genommen und zu Hause in einem in der Höhe angebrachten offenen Küchenregal etwa 20 Jahre verwahrt und dort als Briefbeschwerer verwendet (siehe schriftliche Eingaben) bzw vergessen (siehe seine Aussage in der Verhandlung) habe.
Auch wenn die unklare Herkunft des Schlagrings iSd zitierten Judikatur für sich allein genommen im ggst Verfahren nicht von essenzieller Bedeutung sein mag, wird dadurch und durch die beschriebene wechselnde Verantwortung des Bf diesbezüglich doch eine nicht unwesentliche Sorglosigkeit des Bf im Umgang mit diesem Gegenstand deutlich.

Umso deutlicher wird diese Sorglosigkeit in Hinblick auf die Verwahrung. Der Bf hatte diesen Schlagring – eine verbotene Waffe – lange Jahre bei sich zu Hause in einem offenen Küchenregal deponiert und diesen nicht etwa (wie zuletzt sein Schlafzimmer oder sein Arbeitszimmer) versperrt, sondern jedenfalls zumindest für Anwesende zugänglich verwahrt, was sich anschaulich darin zeigt, dass ihn seine ehemalige Lebensgefährtin der Polizei übergeben hat. Abgesehen davon, dass der Besitz eines Schlagrings gemäß § 17 Abs. 1 Z 6 WaffG (ohne entsprechende Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG, die zu besitzen vom Bf nicht behauptet wurde) verboten ist und damit jede Art der Verwahrung an sich nicht dem WaffG entsprochen hätte, hat der Bf diesen überdies offen zugänglich verwahrt, obwohl er mit anderen Personen, darunter einem

Minderjährigen, im selben Haushalt gewohnt hat. Der Bf hat den Schlagring somit auch (anderen) zu dessen Besitz Unberechtigten zugänglich gemacht.

Auch wenn ein Schlagring, wie vom Bf vorgebracht, in Bezug auf das davon ausgehende Gefahrenpotential Unterschiede etwa zu Schusswaffen aufweist, steht fest, dass der Bf eine – verbotene – Waffe weder sicher noch vor dem Zugriff durch (minderjährige) Unberechtigte geschützt verwahrt hat. Der Einwand, dass dieser Schlagring kein hochwertiges Produkt und deswegen „gerade noch als Waffe“ zu qualifizieren sei und auf jeder „Kirmes“ erworben werden könne, ändert nichts daran, dass der Bf im Besitz einer verbotenen Waffe war. Dieser Einwand lässt vielmehr erkennen, dass dem Bf die Bedeutung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach wie vor nicht ausreichend bewusst ist und befürchten, dass er auch in Zukunft hinsichtlich waffenrechtlicher Vorschriften einen sorglosen Umgang pflegen wird.

Auch der Umstand, dass der Bf diesen Schlagring offenbar über viele Jahre derartig verwahrt und seinen Angaben entsprechend sogar vergessen bzw als Gebrauchsgegenstand verwendet hat, lässt nicht gerade darauf schließen, dass der Bf zukünftig Waffen sorgfältig verwahren und keinen Menschen überlassen wird, die zum Besitz von Waffen nicht berechtigt sind. Sowohl das (zuletzt vorgebrachte) Vergessen, im Besitz einer – verbotenen – Waffe zu sein, als auch dessen (festgestellter) bewusster Besitz, indem er ihn als Gebrauchsgegenstand verwendet hat, schürt erhebliche Zweifel an der künftigen waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf.

Der Bf wurde vom Landesgericht Wels von den Vorwürfen, eine Nötigung bzw. Drohung begangen zu haben, freigesprochen. Dennoch hatte der Bf in einer konfliktgeladenen Lebenssituation, in der er sich selbst zum Schlafen einsperrte und seiner ehemaligen Lebensgefährtin den Zugang zu seinem Arbeitszimmer versperrte, den ggst Schlagring offen und für jedermann frei zugänglich in der Küche deponiert, zu der seine ehemalige Lebensgefährtin und deren minderjähriger Sohn jederzeit Zugang hatten.

IV.3. Vor dem Hintergrund der festgestellten Umstände gelangt das erkennende Gericht in seiner Gesamtbetrachtung im Rahmen der Prognoseentscheidung in Bezug auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf zum Ergebnis, dass angesichts der langjährigen frei zugänglichen Verwahrung einer verbotenen Waffe in einem Haushalt mit ua minderjährigen Person – zuletzt in einer erheblichen Konfliktsituation –, dem Umstand des ungeklärten Erwerbs des Schlagrings und der Beteuerung des Bf, diesen gar in einem offenen Regal vergessen bzw ihn als Gebrauchsgegenstand verwendet zu haben, sowie seiner Versuche, den Besitz der verbotenen Waffe zu verharmlosen, die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bf auch in Zukunft Waffen nicht sorgfältig verwahren und sie Menschen überlassen wird, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind.

V. Da sich ergeben hat, dass der Bf waffenrechtlich nicht mehr verlässlich ist und die fehlende Verlässlichkeit nicht allein auf der unsicheren Verwahrung begründet ist, war dem Bf gemäß § 25 Abs 3 WaffG die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.
Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Prognoseentscheidung wurden die allgemeinen Grundsätze in der Rechtsprechung berücksichtigt. Die jeweils gegenüber dem konkreten Bf zu treffende Prognoseentscheidung ist zudem eine einzelfallbezogenen Entscheidung, weshalb darin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gesehen werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter